

TE Vwgh Erkenntnis 1984/1/17 83/14/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1984

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1972 §67 Abs1 idF 1978/571 ;

EStG 1972 §73 Abs1;

1. EStG 1972 § 67 gültig von 01.10.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 67 gültig von 18.07.1987 bis 30.09.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
3. EStG 1972 § 67 gültig von 24.10.1986 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1986
4. EStG 1972 § 67 gültig von 21.12.1985 bis 23.10.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985
5. EStG 1972 § 67 gültig von 22.12.1984 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
6. EStG 1972 § 67 gültig von 14.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
7. EStG 1972 § 67 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982
8. EStG 1972 § 67 gültig von 31.12.1981 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981
9. EStG 1972 § 67 gültig von 13.02.1981 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1981
10. EStG 1972 § 67 gültig von 20.12.1980 bis 12.02.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
11. EStG 1972 § 67 gültig von 01.12.1978 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1978
12. EStG 1972 § 67 gültig von 30.12.1977 bis 30.11.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977
13. EStG 1972 § 67 gültig von 09.08.1974 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974
14. EStG 1972 § 67 gültig von 16.01.1974 bis 08.08.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1974
15. EStG 1972 § 67 gültig von 13.12.1972 bis 15.01.1974

1. EStG 1972 § 73 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 73 gültig von 18.07.1987 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
3. EStG 1972 § 73 gültig von 24.10.1986 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1986
4. EStG 1972 § 73 gültig von 21.12.1985 bis 23.10.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985
5. EStG 1972 § 73 gültig von 14.12.1983 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
6. EStG 1972 § 73 gültig von 20.12.1980 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
7. EStG 1972 § 73 gültig von 30.12.1977 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977
8. EStG 1972 § 73 gültig von 09.08.1974 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974
9. EStG 1972 § 73 gültig von 13.12.1972 bis 08.08.1974

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Hofstätter und die Hofräte Dr. Karlik,

Dr. Simon, Dr. Schubert und Dr. Pokorny als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Traumüller, über die Beschwerde der MF in T, vertreten durch Dr. Hans Pirker, Rechtsanwalt in Irdning, gegen die Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Steiermark vom 7. März 1982, Zl. B 42-4/83, betreffend Durchführung des Jahresausgleiches für 1981, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.400,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin bezog 1981 Pensionsleistungen von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (die im Hinblick darauf, daß sich dort die Erste Lohnsteuerkarte befand, sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1972 im Ausmaß von S 7.869,60 als steuerfrei behandelt hatte), von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (dort befand sich die Zweite Lohnsteuerkarte) und vom Unterstützungsfonds für die Dienstnehmer der V.M.A.G. (dort befand sich die Dritte Lohnsteuerkarte). Das Finanzamt führte den Jahresausgleich 1981 durch und gelangte unter Anwendung des § 73 Abs. 3 EStG 1972 zu einem Nachforderungsbetrag an Lohnsteuer in der Höhe von S 6.759,--. Dabei legte das Finanzamt seiner Berechnung nach § 67 Abs. 1 EStG 1972 steuerfreie sonstige Bezüge in dem schon von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter berücksichtigten Ausmaß von S 7.869,60 zugrunde. Die Beschwerdeführerin bezog 1981 Pensionsleistungen von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (die im Hinblick darauf, daß sich dort die Erste Lohnsteuerkarte befand, sonstige Bezüge gemäß Paragraph 67, Absatz eins, EStG 1972 im Ausmaß von S 7.869,60 als steuerfrei behandelt hatte), von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (dort befand sich die Zweite Lohnsteuerkarte) und vom Unterstützungsfonds für die Dienstnehmer der römisch fünf.M.A.G. (dort befand sich die Dritte Lohnsteuerkarte). Das Finanzamt führte den Jahresausgleich 1981 durch und gelangte unter Anwendung des Paragraph 73, Absatz 3, EStG 1972 zu einem Nachforderungsbetrag an Lohnsteuer in der Höhe von S 6.759,--. Dabei legte das Finanzamt seiner Berechnung nach Paragraph 67, Absatz eins, EStG 1972 steuerfreie sonstige Bezüge in dem schon von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter berücksichtigten Ausmaß von S 7.869,60 zugrunde.

In ihrer Berufung gegen den Bescheid über den Jahresausgleich brachte die Beschwerdeführerin vor, es seien ihr 1981 sonstige Bezüge von mehr als S 8.500,-- zugeflossen; unter Berücksichtigung dieses vollen Betrages (statt der S 7.869,60) ergäbe sich ein Nachforderungsbetrag von nur S 6.128,-- (statt S 6.759,--).

Dieses Vorbringen präzierte die Beschwerdeführerin in ihrem nach Ergehen einer für sie negativen Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes gestellten Antrag auf Vorlage ihrer Berufung an die belangte Behörde dahin, ihre sonstigen Bezüge von der bezugsauszahlenden Stelle, bei der die Erste Lohnsteuerkarte liege (Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter), hätten wohl nur S 7.869,60 betragen, doch seien ihr von den beiden anderen bezugsauszahlenden Stellen weitere sonstige Bezüge im Ausmaß von S 8.517,60 ausbezahlt worden. Bei Ermittlung des Grenzbetrages von S 100.000,-- seien gemäß § 72 Abs. 3 EStG 1972 (gemeint offensichtlich § 73 Abs. 3) nur steuerpflichtige Einkünfte heranzuziehen; sonstige Bezüge, sofern sie innerhalb eines Kalenderjahres S 8.500,-- nicht übersteigen, seien aber gemäß § 67 Abs. 1 leg. cit. steuerfrei. Daran ändere es nichts, daß der Freibetrag von S 8.500,-- nur von der Stelle berücksichtigt werden dürfe, bei der die Erste Lohnsteuerkarte vorliege. Denn ein Standpunkt, wonach diese Ordnungsvorschrift den Steuerfreibetrag von jährlich S 8.500,-- für sonstige Bezüge einschränkte, wäre eine krasse Verletzung des Gleichheitssatzes. Dieses Vorbringen präzierte die Beschwerdeführerin in ihrem nach Ergehen einer für sie negativen Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes gestellten Antrag auf Vorlage ihrer Berufung an die belangte Behörde dahin, ihre sonstigen Bezüge von der bezugsauszahlenden Stelle, bei der die Erste Lohnsteuerkarte liege (Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter), hätten wohl nur S 7.869,60 betragen, doch seien ihr von den beiden anderen bezugsauszahlenden Stellen weitere sonstige Bezüge im Ausmaß von S 8.517,60 ausbezahlt worden. Bei Ermittlung des Grenzbetrages von S 100.000,-- seien gemäß Paragraph 72, Absatz 3, EStG 1972 (gemeint offensichtlich Paragraph 73, Absatz 3,) nur steuerpflichtige Einkünfte heranzuziehen; sonstige Bezüge, sofern sie innerhalb eines Kalenderjahres S 8.500,-- nicht übersteigen, seien aber gemäß Paragraph 67, Absatz eins, leg. cit. steuerfrei. Daran ändere es nichts, daß der Freibetrag von S 8.500,-- nur von der Stelle berücksichtigt

werden dürfe, bei der die Erste Lohnsteuerkarte vorliege. Denn ein Standpunkt, wonach diese Ordnungsvorschrift den Steuerfreibetrag von jährlich S 8.500,-- für sonstige Bezüge einschränkte, wäre eine krasse Verletzung des Gleichheitssatzes.

Die belangte Behörde wies die Berufung ab und begründete dies im wesentlichen damit, gegen die Annahme der Beschwerdeführerin, bei Ermittlung der S 100.000,-- = Grenze (nach § 73 Abs. 3 EStG 1972) stehe ihr der volle Freibetrag für Sonderzahlungen nach § 67 Abs. 1 EStG 1972 im Ausmaß von S 8.500,-- bei der Durchführung des Jahresausgleiches von Amts wegen zu, obwohl ihre steuerfreien sonstigen Bezüge der pensionsauszahlenden Stelle, bei der die Erste Lohnsteuerkarte vorlag, nur S 7.869,60 betrugen, stehe die eindeutige Bestimmung des § 67 Abs. 1 letzter Satz EStG 1972, wonach der Freibetrag von S 8.500,-- nur von dem Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt werden dürfe, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliege. Also könne bei Durchführung des Jahresausgleiches nur jener Teil der sonstigen Bezüge steuerfrei bleiben, den die pensionsauszahlende Stelle, bei der die Erste Lohnsteuerkarte der Beschwerdeführerin vorgelegen war, an sie ausbezahlt hatte (nämlich S 7.869,60). Eine "Auffüllung" des Freibetrages mit Sonderzahlungen, die andere bezugsauszahlende Stellen ausgezahlt hätten, sei gesetzlich nicht vorgesehen. Der von der Beschwerdeführerin angestellte Vergleich mit der Bestimmung des § 62 Abs. 3 EStG 1972 sei nicht zielführend, weil nach § 73 Abs. 2 Z. 6 EStG 1972 vor Anwendung des Lohnsteuertarifs die Steuerabsetzbeträge nach § 57 Abs. 1 bis 4 EStG 1972 zu berücksichtigen seien, eine derartige Bestimmung aber für den nichtverbrauchten Teil des Freibetrages für Sonderzahlungen bei der Durchführung des Jahresausgleiches fehle. Die belangte Behörde wies die Berufung ab und begründete dies im wesentlichen damit, gegen die Annahme der Beschwerdeführerin, bei Ermittlung der S 100.000,- = Grenze (nach Paragraph 73, Absatz 3, EStG 1972) stehe ihr der volle Freibetrag für Sonderzahlungen nach Paragraph 67, Absatz eins, EStG 1972 im Ausmaß von S 8.500,-- bei der Durchführung des Jahresausgleiches von Amts wegen zu, obwohl ihre steuerfreien sonstigen Bezüge der pensionsauszahlenden Stelle, bei der die Erste Lohnsteuerkarte vorlag, nur S 7.869,60 betrugen, stehe die eindeutige Bestimmung des Paragraph 67, Absatz eins, letzter Satz EStG 1972, wonach der Freibetrag von S 8.500,-- nur von dem Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt werden dürfe, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliege. Also könne bei Durchführung des Jahresausgleiches nur jener Teil der sonstigen Bezüge steuerfrei bleiben, den die pensionsauszahlende Stelle, bei der die Erste Lohnsteuerkarte der Beschwerdeführerin vorgelegen war, an sie ausbezahlt hatte (nämlich S 7.869,60). Eine "Auffüllung" des Freibetrages mit Sonderzahlungen, die andere bezugsauszahlende Stellen ausgezahlt hätten, sei gesetzlich nicht vorgesehen. Der von der Beschwerdeführerin angestellte Vergleich mit der Bestimmung des Paragraph 62, Absatz 3, EStG 1972 sei nicht zielführend, weil nach Paragraph 73, Absatz 2, Ziffer 6, EStG 1972 vor Anwendung des Lohnsteuertarifs die Steuerabsetzbeträge nach Paragraph 57, Absatz eins, bis 4 EStG 1972 zu berücksichtigen seien, eine derartige Bestimmung aber für den nichtverbrauchten Teil des Freibetrages für Sonderzahlungen bei der Durchführung des Jahresausgleiches fehle.

Über die gegen diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und "Rechtswidrigkeit infolge Verletzung des Gleichheitssatzes" erhobene Beschwerde und die dazu von der belangten Behörde erstattete Gegenschrift hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Unbestritten ist, daß das Wohnsitzfinanzamt der Beschwerdeführerin für 1981 nach der Bestimmung des § 72 Abs. 3 EStG 1972 einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen hatte. In die dabei vorzunehmende Neuberechnung der Lohnsteuer sind gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit. Bezüge, die gemäß § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen der §§ 67 oder 68 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu besteuern waren, nicht einzubeziehen. Auf die tatsächliche steuerliche Behandlung durch den Arbeitgeber kommt es dabei nicht an. Da sohin gemäß § 73 Abs. 1 EStG sowohl die vom Steuerfreibetrag erfaßten, also steuerfrei bleibenden, als auch die mit festen Steuersätzen besteuerten sonstigen Bezüge bei der Durchführung des Jahresausgleiches außer Ansatz zu bleiben haben, kann eine Korrektur der Besteuerung sonstiger Bezüge - soweit sie nicht in den Jahresausgleich einzubeziehen sind - im Weg des Jahresausgleiches nicht erfolgen (vgl. Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, Tz. 8 zu §§ 72, 73; Werner-Schuch, Kommentar zur Lohnsteuer, Tz. 26 zu §§ 72, 73; Schubert-Pokorny-Schuch, Einkommensteuerhandbuch, S. 1083). Unbestritten ist, daß das Wohnsitzfinanzamt der Beschwerdeführerin für 1981 nach der Bestimmung des Paragraph 72, Absatz 3, EStG 1972 einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen hatte. In die dabei vorzunehmende Neuberechnung der Lohnsteuer sind gemäß Paragraph 73, Absatz eins, leg. cit. Bezüge, die gemäß Paragraph 67, Absatz eins, oder Paragraph 68, Absatz eins, steuerfrei bleiben oder mit den festen

Steuersätzen der Paragraphen 67, oder 68 oder mit den Pauschsätzen des Paragraph 69, zu besteuern waren, nicht einzubeziehen. Auf die tatsächliche steuerliche Behandlung durch den Arbeitgeber kommt es dabei nicht an. Da sohin gemäß Paragraph 73, Absatz eins, EStG sowohl die vom Steuerfreibetrag erfaßten, also steuerfrei bleibenden, als auch die mit festen Steuersätzen besteuerten sonstigen Bezüge bei der Durchführung des Jahresausgleiches außer Ansatz zu bleiben haben, kann eine Korrektur der Besteuerung sonstiger Bezüge - soweit sie nicht in den Jahresausgleich einzubeziehen sind - im Weg des Jahresausgleiches nicht erfolgen vergleiche , Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, Tz. 8 zu Paragraphen 72, 73,; Werner-Schuch, Kommentar zur Lohnsteuer, Tz. 26 zu Paragraphen 72, 73,; Schubert-Pokorny-Schuch, Einkommensteuerhandbuch, S. 1083).

Daraus folgt, daß die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten nicht verletzt wurde; die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen. Daraus folgt, daß die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten nicht verletzt wurde; die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, Bundesgesetzblatt , Nr. 221.

Wien, am 17. Jänner 1984

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983140088.X00

Im RIS seit

17.01.1984

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at